✉ office@oe-nurse.at ✆ +43 676 3338750

Ärztliche Anordnung an den Gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Patient*in	
Adresse & PLZ	
Geburtsdatum & SV-Nr.	

Medizinische Diagnosen

Medizinisch therapeutische Maßnahmen

	Maßnahme	***Datum Beginn***	***HZ***	***Datum Ende***	***HZ***
☐	Verabreichung von Arzneimitteln nach aktueller Verordnung in allen Applikationsformen Bitte um Beilage eines aktuellen medikamentösen Therapieplans				
☐	Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung. ggf. Instillation und Spülung, sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter				
☐	Wundversorgung nach aktueller Wundtherapie ggf. Entfernen von Nähten und Wundverschlussklammern Bitte um Beilage einer aktuellen Wundtherapie				
☐	Legen und Entfernen von transnasalen & transoralen Magensonden, sowie Durchführung von Sondenernährung nach enteraler Ernährungstherapie. Bitte um Beilage einer aktuellen enteralen Ernährungstherapie				
☐	Anpassung von Insulin-, Schmerz- oder Blutdrucktherapie nach Standard Operating Procedures (SOP) ggf. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme/Untersuchungen Bitte um Beilage einer SOP				

✉ office@oe-nurse.at ✆ +43 676 3338750

Anordnung erfolgt durch den Arzt/die Ärztin

Name des anordnenden Arztes oder der anordneten Ärztin	
Adresse & PLZ	
Unterschrift	

Die eigenverantwortliche Durchführung der medizinisch therapeutischen/diagnostischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung erfolgt durch Angehörige des Gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege durch ausgewählte freiberufliche Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson aus dem Ö-Nurse Netzwerk. (siehe Homepage www.oe-nurse.at)

Freiberufliche DGKP	Berufssitze
Daniel Peter Gressl	Wickenburgstraße 10/1a, 8750 Judenburg Kleistgasse 15, 1030 Wien
Julia Fröhlich	Wickenburgstraße 10/1a, 8750 Judenburg Kleistgasse 15, 1030 Wien

Die erfolgte Durchführung wird dokumentiert und ist für den Arzt jederzeit zugänglich. Die Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes lt. §14 GuKG wird gewährleistet und im Sinne des §16 GuKG zur Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität erfolgt ein Informationstransfer bei Veränderungen.

Auszug aus dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

(Bundeskanzleramt Österreich 2021, Bundesgesetzt über Gesundheits- und Krankenpflegegesetz §15 Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie vom:09.09.2021)

Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

§ 15. (1) Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung medizinisch-diagnostischer und medizinisch-therapeutischer Maßnahmen und Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung.

(2) Im Rahmen der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie haben ärztliche Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung ist durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu dokumentieren.

(3) Die ärztliche Anordnung kann mündlich erfolgen, sofern

1. die Dringlichkeit der Maßnahmen und Tätigkeiten dies erfordert oder diese bei unmittelbarer Anwesenheit des anordnenden Arztes vorgenommen werden und
2. die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit der Anordnung sichergestellt sind.

Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung hat unverzüglich zu erfolgen.

(4) Die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:

1. Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln,
2. Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen,
3. Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang,
4. Legen und Wechsel periphervenöser Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben,
5. Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse,
6. Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests,
7. Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter,
8. Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung,
9. Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen,
10. Assistenztätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung,
11. Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen,
12. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
13. Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen,
14. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma,
15. Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen,
16. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes,
17. Bedienung von zu- und ableitenden Systemen,
18. Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben,
19. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme,
20. Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z. B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP),
21. Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.